

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Leonberg"

vom 21. Dezember 2004 mit Änderungen zuletzt vom 29. Juli 2014

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Stadtwerke der Stadt Leonberg werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Leonberg".
3. Der Eigenbetrieb arbeitet ohne die Absicht der Gewinnerzielung.
4. Zweck des Eigenbetriebs ist
 - 4.1 die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser;
 - 4.2 der Betrieb des Parkhauses Marktplatz mit Hanggarage, des P+R-Parkhauses an der S-Bahn-Haltestelle Leonberg, der Tiefgarage Höfingen sowie des Parkplatzes Glemseckstraße West;
 - 4.3 die Wahrnehmung von kostenpflichtigen Dienstleistungen für andere städtische Einrichtungen, Eigenbetriebe sowie Beteiligungen;
 - 4.4 der Betrieb und die Unterhaltung der städtischen Brunnen;
 - 4.5 das Halten von Beteiligungen;
 - 4.6 die Durchführung des ÖPNV auf Leonberger Gemarkung gemäß Betrauungsbeschluss des Gemeinderats vom 08.04.2014.Darüber hinaus hat sich der Eigenbetrieb für eine sparsame und umweltschonende Verwendung von Wasser, Wärme und Strom einzusetzen sowie die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu fördern.
5. Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte führen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.323.397,20 EUR.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 10 dieser Satzung genannten Personalangele-

genheiten über

- 1.1 die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - 1.2 die Bestellung der Betriebsleitung,
 - 1.3 den Erlass von Satzungen,
 - 1.4 die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
 - 1.5 die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 - 1.6 die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - 1.7 die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 1.8 die Aufnahme von Krediten mit einem Betrag von mehr als 3.000.000,00 EUR im Einzelfall, Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt),
 - 1.9 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 200.000,00 EUR übersteigt,
 - 1.10 die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 200.000,00 EUR,
 - 1.11 die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 200.000,00 EUR übersteigt,
 - 1.12 die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans (Bewirtschaftungsbefugnis), wenn die Vergabesumme für ein einzelnes Vorhaben 200.000,00 EUR überschreitet,
 - 1.13 den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 60.000,00 EUR übersteigt,
 - 1.14 die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder die Vergleichssumme 200.000,00 EUR übersteigt,
 - 1.15 den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser, Wärme und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - 1.16 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - 1.17 die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 - 1.18 die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - 1.19 die Entlastung der Betriebsleitung,
 - 1.20 die Bestimmung des Abschlussprüfers,
 - 1.21 die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
 - 1.22 die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
 - 1.23 die Erteilung von Weisungen an bestellte Vertreter.
2. Soweit es sich bei den Betragsabgrenzungen um steuerpflichtige Umsätze handelt, richten sich die Zuständigkeiten nach den jeweiligen Brutto-Beträgen.
 3. Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5

Betriebsausschuss

1. Der nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Leonberg gebildete Finanz- und Verwaltungsausschuss ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Stadtwerke Leonberg". Für die Beratung und Beschlussfassung gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates in der jeweils gelten-

den Fassung.

2. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebes zu den Sitzungen des Betriebsausschusses laden.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 10 genannten Personalangelegenheiten über
 - 2.1 die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des Vermögensplans (Bewirtschaftungsbefugnis) von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR,
 - 2.2 Verfügungen über bewegliche Vermögensgegenstände im Wert von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR,
 - 2.3 die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR,
 - 2.4 die Stundung von Forderungen von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR,
 - 2.5 die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen von mehr als 3.000,00 EUR bis 60.000,00 EUR,
 - 2.6 die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 - 2.7 den Erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR,
 - 2.8 die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 3.000,00 EUR übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 3.000,00 EUR übersteigt,
 - 2.10 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR,
 - 2.11 die Aufnahme von Krediten von mehr als 1.500.000,00 EUR bis 3.000.000,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.12 die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 - 2.13 die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung,
 - 2.14 den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
3. Soweit es sich bei den Betragsgrenzen um steuerpflichtige Umsätze handelt, richten sich die Zuständigkeiten nach den jeweiligen Brutto-Beträgen.
4. Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den sonst zuständigen Gremien unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu bereinigen.
3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 8 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
2. Die Betriebsleitung besteht aus dem Beigeordneten für das Finanzwesen als dem kaufmännischen Betriebsleiter (Erster Betriebsleiter) und aus dem technischen Beigeordneten als dem technischen Betriebsleiter (Zweiter Betriebsleiter).
3. Die Betriebsleiter bestimmen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenseitig zu ihren ständigen Vertretern im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Leonberg.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Zuständigkeitsordnung der Stadt Leonberg) für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Betriebsleitung stellt den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans so rechtzeitig auf, dass er zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
4. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
5. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn

- a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 10

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
2. Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
3. Über die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 TVöD und höher entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
4. Über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 – 13 TVöD entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO).
5. Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 – 10 TVöD, sowie Aushilfen, Volontäre und Praktikanten werden von der Betriebsleitung angestellt, eingruppiert und entlassen. Entscheidungen sind dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
6. In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Gemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Gemeindeverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
7. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebs

1. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen seiner Aufgaben.
2. Vertretungsberechtigt ist jeweils ein Betriebsleiter; er ist berechtigt, Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung zu unterzeichnen.
3. Die Betriebsleiter können sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenseitig mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Ein Betriebsleiter ist berechtigt, Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung zu unterzeichnen. Andere Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von den Mitgliedern der Betriebsleitung oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und von einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet.
5. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertre-

tungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 12 Kassenführung

1. Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit in der „Dienstanweisung für die Sonderkasse Stadtwerke Leonberg“ keine weitergehenden Bestimmungen enthalten sind. Die Kassenaufsicht übt der Erste Betriebsleiter aus.
2. Bestimmte Aufgaben der Sonderkasse können auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages auf die Stadtkasse übertragen werden. Die Stadtkasse nimmt diese Aufgaben auf der Grundlage von § 2 GemKVO wahr.
3. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes sind bei Bedarf der Stadtkasse zur Stärkung der Kassenliquidität zur Verfügung zu stellen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf tagesfällig wieder zur Verfügung stehen. Die zur Verfügung gestellte Liquidität wird gegenseitig angemessen verzinst.

§ 13 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses mit der Erfolgsübersicht und den Lagebericht zuzuleiten.

Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 15 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 16 In-Kraft-Treten

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.